

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 21 NÖ TZVO 2009 Funktionsfähigkeit

NÖ TZVO 2009 - NÖ Tierzuchtverordnung 2009

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Die Zuchtorganisation muss personell, organisatorisch, technisch und finanziell sicherstellen, die im NÖ TZG 2008 und dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen einzuhalten und insbesondere das Zuchtprogramm ordnungsgemäß umzusetzen.
- (2) Die Zuchtorganisation hat im Geltungsbereich des NÖ TZG 2008 eine ortsfesteGeschäftsstelle zu betreiben, die für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben einer Zuchtorganisation geeignet sein muss. Insbesondere hat die Geschäftsstelle
- 1. angemessene Räumlichkeiten zu umfassen,
- 2. über ausreichendes und geeignetes Personal zu verfügen,
- 3. über geeignete Kommunikationseinrichtungen zu verfügen,
- 4. über angemessene, regelmäßige und bekannt gemachteGeschäftszeiten zu verfügen,
- 5. eine ordnungsgemäße Erledigung der Geschäftsfälle in einem angemessenen Zeitraum zu gewährleisten,
- 6. eine ordnungsgemäße Führung, Aktualisierung, Aufbewahrung und Sicherung von züchterisch relevanten Daten und Geschäftsunterlagen sowie eine Einsichtnahme an Ort und Stelle zu gewährleisten.
- (3) Die Zuchtorganisation muss über eine für die Zuchtarbeit verantwortliche Person verfügen, die eine ausreichende und ordnungsgemäße Ausübung dieser Funktion gewährleistet und nachstehende Voraussetzungen erfüllen muss:
- 1. Abschluss eines Studiums an der Universität für Bodenkultur Fachrichtung Landwirtschaft,
- 2. Abschluss des Studiums an der veterinärmedizinischen Universität oder
- 3. Abschluss einer mit Z 1 bis 2 vergleichbaren Ausbildung.

Die Erfüllung der Voraussetzungen kann durch einenanderen Nachweis der Eignung der für die Zuchtarbeit verantwortlichen Person ersetzt werden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$